



Christian Söder · naturgefalter · Kirchberg 9 · 97318 Kitzingen  
mobil: 0157 7196 6810 · info@naturgefalter.de · www.naturgefalter.de

---

## Nachweis zur Nichtbeeinträchtigung besonders geschützter Arten

Protokoll einer artenschutzrechtlichen Untersuchung im Rahmen einer Baumaßnahme.

Durchgeführt von:  
Christian Söder  
naturgefalter  
Kirchberg 9, 97318 Kitzingen

Maßnahmenträger:  
Nestmeier Immobilien  
Kaiserstraße 22, 97318 Kitzingen

Objekt/BVH:  
Industriegebäude  
Kaltensondheimer Str. 59, 97318 Kitzingen

## Inhaltsverzeichnis

1. Anlass und Aufgabenstellung:.....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Untersuchungsinhalt .....	3
4. Datengrundlage .....	4
5. Vorgehensweise .....	4
6. Befund .....	4
6.1 Gebäude außen .....	4
6.2 Fenster, Türfassung .....	4
6.3 Gebäude innen .....	4
6.4 Gebäude Dachstuhl innen .....	5
6.5 Gebäude Keller .....	5
6.6 Grundstück, Hof, Grünfläche .....	5
7. Einschätzung .....	6
7.1 Situation Gebäude.....	6
7.2 Bauzeitenplanung .....	6
8. Vermeidung und Minimierung .....	6
8.1 Maßnahmen Vermeidung/Minimierung Fledermaus.....	6
8.2 Maßnahmen Vermeidung/Minimierung gebäudebrütende Vögel.....	6
8.3 Ausgleich/Ersatz Fledermaus .....	6
8.4 Ausgleich/Ersatz gebäudebrütende Vögel .....	6
9. Gutachterliches Fazit.....	6
10. Betroffene Arten.....	6
11. Anmerkung.....	6
12. Abbildungen .....	6

## 1. Anlass und Aufgabenstellung:

Das Industriegebäude wird abgebrochen. Im Zuge der Maßnahme wurde auf das Vorhandensein besonders geschützter Arten geprüft, um eine Einschätzung zur Betroffenheit des speziellen Artenschutzes treffen zu können. Der Befund wird in diesem Protokoll dargelegt und dient der Natur-schutzbehörde als Bewertungsgrundlage.

## 2. Rechtsgrundlagen

Bei Gebäudeabriss und Gebäudesanierungen kann es mit Gebäudebrütern oder Gebäudebewohnenden Arten (z. Bsp.: Haussperling, Hausrotschwanz, Rauchschwalbe, Mehlschwalbe, Mauersegler, Turmfalke, Wanderfalke, Dohle, Storch, Fledermäuse, Schläfer, aber auch Hornissen und alle Wildbienenarten) zu Konflikten kommen. Von Bedeutung sind hier § 39 BNatSchG, Schutz aller wildlebenden Tiere und Pflanzen, sowie der besondere Artenschutz nach §44 BNatSchG. Um Konflikte zu vermeiden wird im Vorfeld auf das Vorhandensein von, oder auf eine Nutzung durch diese(n) Arten geprüft.

§ 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) setzt den strengen Artenschutz der europäischen FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutz-Richtlinie (VSchRL) in deutsches Recht um. Neben dem individuellen Tötungsverbot und dem populationsbezogenen Störungsverbot gilt das Verbot, Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu beschädigen oder zu zerstören. Im Zusammenhang mit der Maßnahme sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

### **Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)**

#### **§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten**

Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

(Zugriffsverbote).

Für die förmliche Zulassung einer Ausnahme von o.g. Verboten sind die Naturschutzbehörden zuständig.

Öffentlichen Bauräger sollen aufgrund von § 2 Abs. 2 BNatSchG die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützen.

Verbotstatbestände des Art. 5 Vogelschutzrichtlinie (VSchRL):

Durch den Art. 5 VSchRL wird das absichtliche Töten oder in Kauf nehmen der Tötung von Vögeln verboten. Dabei werden auch die absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von Eiern oder Nestern, sowie das absichtliche Stören, insbesondere während der Brut- und Aufzuchszeit einbezogen.

## 3. Untersuchungsinhalt

Kartierung des Objekts, hier speziell nach Gebäudebrütern und Fledermäusen. Erarbeitung von Ersatz- oder Ausgleichsmaßnahmen. Darstellung und Ermittlung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, alle europäischen Fledermausarten), die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

#### 4. Datengrundlage

- Ortseinsicht 05.03.2021. Bei der Begehung anwesend Herr Distler, Nestmeier Immobilien
- Ein Abgleich der Daten aus der ASK, Artenschutzkartierung Fledermaus (Quelle: Koordinationsstelle für den Fledermausschutz in Nordbayern), ergab keine Hinweise für dieses Objekt.

#### 5. Vorgehensweise

Das Objekt (Abb. 1a- d) wurde einer eingehenden Sichtkontrolle nach bester naturschutzfachlicher Praxis unterzogen. Im Rahmen der Ortseinsicht waren alle relevanten Bereiche frei zugänglich. Die Prüfung erfolgte einmalig im März. Anhand der Ortseinsicht ließ sich die Betroffenheit gut abschätzen.



Abb. 1a: Außenansicht 1



Abb. 1b: Außenansicht 2



Abb. 1c: Außenansicht 3



Abb. 1d: Außenansicht 4

#### 6. Befund

##### 6.1 Gebäude außen

Keine Anzeichen besonders geschützter Arten.

##### 6.2 Fenster, Türfassung

Keine Anzeichen besonders geschützter Arten.

##### 6.3 Gebäude innen

Typische Werkshalle (Abb. 2a, b).

Keine Anzeichen besonders geschützter Arten.



Abb. 2a: Innenansicht



Abb. 2b: Innenansicht

#### 6.4 Gebäude Dachstuhl innen

Offene Dachstuhlkonstruktion mit Oberlicht (Abb. 3).  
Keine Anzeichen besonders geschützter Arten.



Abb. 3: Dachstuhl

#### 6.5 Gebäude Keller

Nicht unterkellert.

#### 6.6 Grundstück, Hof, Grünfläche

Die Gehölze waren zum Zeitpunkt der Begehung gerodet. Das Gelände weist keine Strukturen auf, die auf ein Vorkommen von Zauneidechsen hindeuten würden (Abb. 4a, b).



Abb. 4a: Gelände 1



Abb. 4b: Gelände 2

Für Außenanlagen empfehlen sich standortgerechte, heimische Pflanzen und eine naturnahe Gestaltung. Bei der Außenbeleuchtung sind insektenfreundliche Lichtquellen mit einer warmweißen Farbtemperatur von 3.000 Kelvin oder niedriger empfehlenswert. Die abgeschirmten Lichtquellen sollten bedarfsgerecht eingesetzt werden.

## 7. Einschätzung

Es besteht keine Betroffenheit des Artenschutzes.

### 7.1 Situation Gebäude

Das Gebäude wird nicht von besonders geschützten Arten genutzt.

### 7.2 Bauzeitenplanung

Auf eine Bauzeitenplanung ist zu verzichten.

## 8. Vermeidung und Minimierung

Die Maßnahme löst keine Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aus.

### 8.1 Maßnahmen Vermeidung/Minimierung Fledermaus

Nicht notwendig.

Falls sich im Zuge der Bauarbeiten Fledermäuse einfinden, sind in diesem Bereich die Arbeiten einzustellen und die Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen ist umgehend zu benachrichtigen.

### 8.2 Maßnahmen Vermeidung/Minimierung gebäudebrütende Vögel

Nicht notwendig.

Falls sich im Zuge der Bauarbeiten gebäudebrütende Vögel einfinden und nisten, sind in diesem Bereich die Arbeiten einzustellen und die Naturschutzbehörde am Landratsamt Kitzingen ist umgehend zu benachrichtigen.

### 8.3 Ausgleich/Ersatz Fledermaus

Nicht notwendig.

### 8.4 Ausgleich/Ersatz gebäudebrütende Vögel

Nicht notwendig.

## 9. Gutachterliches Fazit

Durch das Vorhaben werden besonders geschützte Arten nicht beeinträchtigt.

## 10. Betroffene Arten

Keine.

## 11. Anmerkung

Keine.

## 12. Abbildungen

Abb. 1a: Außenansicht 1

Abb. 1b: Außenansicht 2

Abb. 1c: Außenansicht 3  
Abb. 1d: Außenansicht 4  
Abb. 2a: Innenansicht  
Abb. 2b: Innenansicht  
Abb. 3: Dachstuhl  
Abb. 4a: Gelände 1  
Abb. 4b: Gelände 2

---



Kitzingen 06.03.2021, Christian Söder

---

Christian Söder • naturgefalter • Kirchberg 9 • 97318 Kitzingen  
mobil: 0157 7196 6810 • [info@naturgefalter.de](mailto:info@naturgefalter.de) • [www.naturgefalter.de](http://www.naturgefalter.de)

---